STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2338/2021

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Konversionsausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 020/2020-2026 Freie Wähler - "Schießanlage"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	25.01.2021	
Verfasser	Kripgans-Noisser, Nadja	Zuständiges Amt	PGF	
Sachgebiet	Konversion Fliegerhorst	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Konversionsausschuss	Entscheidung	04.02.2021	Ö

Anlagen:	1. Sachantrag 020/2020-2026 2. Schreiben Bundesministerium der Verteidigung

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Thema Standortschießanlage in zukünftigen Verhandlungen mit der BImA weiterhin aufzugreifen und den Konversionsausschuss zu informieren, sollten sich Änderungen der Nutzungsabsichten seitens der Bundeswehr abzeichnen.

2. Der Sachantrag 020/2020-2026 ist hiermit behandelt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

In der Verwaltung ist folgender Antrag mit der Nummer 020/2020-2026 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler eingegangen (s. Anlage 1):

„Die Stadt FFB verhandelt unmittelbar mit der BIMA und den zuständigen Stellen, damit die Schiessanlage in Lindach mit dem dazugehörigen Übungsplatz ebenso in die Konversion unmittelbar einbezogen und damit aufgelöst wird. Diese Fläche ist dann der Neuüberplanung durch die Stadt zuzuleiten."

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Standortschießanlage handelt es sich ebenso wie bei dem eigentlichen Gelände des Fliegerhorstes um eine militärische genutzte Fläche.
In seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Aufgabe der Landesverteidigung (s. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1, Art. 87a Abs.1 S.1 GG) ist es grundsätzlich Sache des Bundes, in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, mit welchen Mitteln und an welchen Standorten er die ihm obliegenden Aufgaben der Landesverteidigung wahrnimmt.
Gleichzeitig obliegt es grundsätzlich den Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit nach §§ 1 Abs. 1, Abs. 3, 2 Abs.1 BauGB die zulässigen Bodennutzungen in ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich zu steuern.
Diese zwei widerstreitenden Rechte löst der Gesetzgeber auf, indem auf Grundlage von § 37 Abs. 2 BauGB militärischen Fachvorhabenplanungen eine städtebauliche Privilegierung eingeräumt wird. Die Gemeinde ist also bei der Errichtung militärischer Anlagen in der Ausübung ihrer Planungshoheit beschränkt.

Daran anschließend stellt sich die Frage nach der Fortdauer dieser Privilegierung und der daraus folgenden Beschränkung nachfolgender Bauleitplanung. Mit der Bezeichnung von Verteidigungsvorhaben im Rahmen der Landesbeschaffung will der Gesetzgeber erreichen, dass die nach Landesbeschaffungsgesetz beschafften Flächen der planerischen Disposition durch die Gemeinden entzogen sind. Bezeichnete Flächen, die für militärische Zwecke genutzt werden, darf die Gemeinde nicht für andere Nutzungen überplanen, da das Prinzip der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit öffentlichen Planungsträgern gebietet, keine kollidierenden Planungsaussagen zu treffen. Die Bezeichnungsverfügung entfaltet also Bindungswirkung für die nachfolgende Bauleitplanung der Gemeinde.

Einen Sonderfall stellt die Überplanung von Flächen dar, die zwar militärisch genutzt wurden und werden, jedoch nicht Gegenstand einer Fachvorhabenplanung waren. Dies trifft auf den Fliegerhorst Fürstenfeldbruck zu, da er bereits in Zeiten des Deutschen Reichs einer militärischen Nutzung zugeführt wurde. In Bezug auf militärische Flugplätze hat das Bundesverwaltungsgericht geäußert, das der Fachplanungsvorbehalt auch zu Gunsten alter Flugplätze, die im Zeitpunkt ihrer Anlegung einer Genehmigung nicht bedurften zur Anwendung kommt. Die Gleichbehandlung alter und neuer Flugplätze scheint schon aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sinnvoll und notwendig.
Auch mit Blick auf militärische Altanlagen muss jedoch der allgemeine Planungsgrundsatz zur Anwendung kommen, wonach jede Bauleitplanung nur insoweit zulässig ist, als sie erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist.
Solange die militärische Nutzung einer Altanlage andauert und nicht in absehbarer Zukunft aufgegeben wird, scheidet eine anderweitige planerische Disposition solcher

Flächen daher schon mangels Realisierungsmöglichkeit der städtebaulichen Planung aus.

Das Bundesministerium für Verteidigung hat bereits mit Schreiben vom 29.04.2013 den Bedarf an der weiteren Nutzung der Standortschießanlage Fürstenfeldbruck erklärt (s. Anlage 2). Seitdem hat sich die Stadt wiederholt nach Möglichkeiten der Standortaufgabe, zuletzt mündlich im November 2020, erkundigt. Anders als auf dem Gelände des Fliegerhorstes selbst, zieht die Bundeswehr derzeit eine Nutzungsaufgabe bis Ende 2026 nicht in Betracht und erklärt auch zukünftig die Standortschießanlage betreiben zu wollen. Die Schießanlage wird nach Auskunft der Bundeswehr nicht nur von Standortangehörigen des Fliegerhorsts Fürstenfeldbruck genutzt, sondern darüber hinaus von Einheiten anderer Standorte. Dies soll nach Auskunft der Bundeswehr auch in Zukunft so bleiben.

In Anbetracht dieser Sachlage rät die Verwaltung davon ab, derzeit Ressourcen für die Überplanung der Standortschießanlage aufzuwenden. Aufgrund der wiederholt abschlägigen Aussagen der Bundeswehr in Bezug auf eine Nutzungsaufgabe scheinen auch weitere ausgedehnte Verhandlungen mit der BImA bzw. Bundeswehr zu diesem Thema nicht erfolgversprechend. Die Stadt hat aufgrund der ausgeführten Rechtslage keine Handhabe selbst tätig zu werden, sondern ist auf eine Änderung der Position des Ministeriums der Verteidigung angewiesen. Gleichwohl kann die Stadt das Thema bei den anstehenden Verhandlungen weiter ansprechen und das Gremium informieren, sollte eine Änderung der Nutzungsabsichten der Bundeswehr erkennbar werden.
Die Verwaltung geht jedoch nicht davon aus, dass dies zeitnah geschehen wird.